

## Verbot des Tabakrauchens.

Heute wo Alles und überall raucht, dürfte es nicht ohne Interesse sein zu erfahren, auf welche Weise man hierzulande der einreisenden „Unsitte“ zu steuern suchte. Als Bückenbüßer mag also hier Platz finden das folgende — unseres Wissens — noch nicht wieder gedruckte:

### Generalmandat

An alle des hochlöbl. Erzstifts Salzburgl. Gericht: Vnd Ambter:

Demnach die tägliche erfahrung Vilfeltig bezaigt, Waßmassen durch das schädlich vnd übermæssige Tabachtrinckhen sowolen in dennen angränzenden orthen vnd Ländern (als) in disem hochlöbl. Erzstift Zu mehrmahlen groß: vnd schwere Feursbrunsten vnd allerhandt andere Angelegenheiten erweckht worden, man auch bey solchem continuirendten übermæssigen gebrauch des Tabachs dergleichen Feursgefahr vnd andern Verath noch fortan Zubesorgen habe, Als ist Zu Vorbiegung derley Unheils auf Ihrer hochfürstl. gnaden Vnsers gnädigsten Herrn Vnd Landfürstens gnädigsten befelch, Vnsere gemessne Verordnung hiemit, das Ihr nicht allein Euren Ambtsangehörigen Vnderthanen den gebrauch des Tabakhs durchgehends bey starkh: Vnd Vnaufbleiblicher straff Verbielen, sondern auch allen vnd ieden in euren anuertrautten district Wohnendten handelsleüthen vnd Crammern den Tabach Verkhauff ohne Vnderschildt desselben allerdings abschaffen, auch die hierwider Verbrechenende mit geZimmenten ernst abstraffen Vnd Vns Wegen der ienigen, so sich hierunter betretten lassen, dan ob: wie Vnd weßgestalten dieselbe durch euch abgewandelt worden, Von dato dyß innerhalb Zway monath fürs erstemahl, folgents Vnd fürohin aber Von quartal Zu quartal euren ausführlichen bericht mit beÿschliessung ordenlicher über berührte abstraffungen Verfassten Verzeichnussen erstatten, Zumahlen vnd damit sich ieder vor straff Zu hüetten, Vnd die Unwissenheit dißfahls nicht Vorzuwendten habe, dise Vnsere Verordnung öffentlich Verueffen, ablösen Vnd publicieren lasset.

An deme geschieht vnnsrer ernstlicher Wille und Meinung, Salzburg den 23. Octobris Anno 1657.

Ein ähnlicher Befehl erging an den Magistrat der Hauptstadt und war diesem nach nur „den Appoteggern vnd Materialisten aber „denselben allain zu den Arzneyen oder medicinen Taback „herzugeben“ gestattet.

# ZOBODAT - [www.zobodat.at](http://www.zobodat.at)

Zoologisch-Botanische Datenbank/Zoological-Botanical Database

Digitale Literatur/Digital Literature

Zeitschrift/Journal: [Mitt\(h\)eilungen der Gesellschaft für Salzburger Landeskunde](#)

Jahr/Year: 1885

Band/Volume: [25](#)

Autor(en)/Author(s): Anonymus

Artikel/Article: [Verbot des Tabakrauchens. 136](#)